

Kommunale Handhabung bezüglich Mobilfunkmasten

Anfrage anlässlich der Bürgerinitiative gegen den geplanten Standort Unterfürberg

- I. Allgemein ist vorneweg zu bemerken, dass eine aktive Steuerungsmöglichkeit der Stadt hinsichtlich der in Frage kommenden Standorte von Mobilfunkanlagen nur im Wege der Bauleitplanung möglich ist.

Insoweit ist gemeindliche Standortplanung und somit auch eine Ablehnung von hiervon abweichenden Anträgen möglich. Eine solche Planung kann jedoch nur dann abwägungsfehlerfrei sein, wenn die Stadt auf Basis eines entsprechenden Konzeptes Standorte vorsieht, die technisch machbar sind und eine ausreichende Versorgung sicherstellen. In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass nach der Rechtsprechung die Versorgung der Bevölkerung mit Mobilfunk ein hohes Gewicht hat, das tendenziell noch weiter zunehmen wird (vgl. BVerwG, Urt. V. 30.08.2012, Az.: 4 C 1/11). Weiterhin darf es sich bei der Planung um keine sog. „Negativplanung“ handeln, die nur darauf abzielt ein konkretes Vorhaben zu verhindern, ohne dass eine positive Vorstellung besteht, durch welche Standorte die Versorgung sichergestellt werden kann.

Man kann daher zusammenfassen, dass auch im Wege der Bauleitplanung nur begrenzte Steuerungsmöglichkeiten für Standorte von Mobilfunkanlagen bestehen.

zur baurechtlichen Zulässigkeit:

Da bei der Stadt Fürth eine derartige Standortplanung in den Bebauungsplänen nicht besteht, richtet sich die baurechtliche Zulässigkeit nach den allgemeinen Festsetzungen der Bebauungspläne bzw. wenn kein Bebauungsplan vorliegt oder ein solcher nur teilweise Festsetzungen enthält, nach dem Gebot des Einfügens in die nähere Umgebung gem. § 34 BauGB.

Sofern eine Mobilfunkanlage nach der Art der Nutzung zulässig ist, kann allenfalls versucht werden, mit einer Unzulässigkeit im Einzelfall gem. § 15 BauNVO zu argumentieren. Um eine solche Rücksichtslosigkeit mit städtebaulichen Gesichtspunkten zu begründen, sind jedoch hohe Hürden zu überwinden. Mit gesundheitlichen Gründen wird man hier in der Regel keinen Erfolg haben, solange die entsprechenden Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten sind.

Auch im Außenbereich sind Mobilfunkanlagen als Anlagen zur öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen privilegiert zulässig (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).

zur denkmalschutzrechtlichen Zulässigkeit:

Eine Versagung der denkmalrechtlichen Erlaubnis wäre (bei entsprechenden Standorten) eine weitere denkbare Möglichkeit für eine Ablehnung. Allerdings hat die Vergangenheit gezeigt, dass es den Betreibern oft gelingt, die Anlagen (z.B. bei entsprechender Dachgestaltung) derart zu verstecken, dass eine denkmalrechtliche Beeinträchtigung nicht mehr gegeben ist. Daher kann (auch im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag der Netzbetreiber) wohl auch über den Denkmalschutz nie ein ganzes Gebiet vollumfänglich ausgeschlossen werden.

zur immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit:

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht besteht für das OA regelmäßig keine Handhabe gegen entsprechende Anlagen, solange die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten sind,

womit vermutet wird, dass keinerlei gesundheitsschädliche Auswirkungen möglich sind. Die Einhaltung dieser Werte wird durch die Standortbescheinigung der Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation festgestellt. Gegen eine erteilte Bescheinigung kann die Stadt Fürth nicht auf rechtlchem Wege vorgehen, auch nicht wenn sie Eigentümerin eines Nachbargrundstücks ist (bestätigt durch die erfolglose Klage gegen die Standortbescheinigung für den Standort Weiherhofer Straße im Jahre 2003).

Auch die Ergebnisse des sog. „runden Tisches Mobilfunk“ bieten keine rechtliche Möglichkeit zur Verhinderung eines ungewünschten Standortes. Sofern nach den dortigen Kriterien ein Standort als kritisch zu beurteilen ist, legen bereits die Leitlinien fest, dass sofern keine einvernehmliche Alternativlösung mit dem Netzbetreiber gefunden wird, diese ihre Standorte wohl verwirklichen werden, sofern die Grenzwerte eingehalten werden und der Standort auch baurechtlich zulässig ist.

Fazit:

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es äußerst schwierig ist, die Genehmigung für einen Mobilfunkmast zu verweigern, der die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte einhält und bauplanungsrechtlich grundsätzlich zulässig ist. Eine ausnahmsweise vorliegende Unzulässigkeit des konkreten Einzelfalls wäre mit besonders hohem Begründungsaufwand verbunden und im Ergebnis wahrscheinlich oft nicht möglich.

Insbesondere vor diesem Hintergrund sollte man sich die Möglichkeiten von einvernehmlichen Lösungen mit den Netzbetreibern nicht durch eine konsequente Verweigerungshaltung verbauen. Denn gerade bei den Standorten, die nach den Festlegungen des „runden Tisches“ als kritisch zu bewerten sind, ist die Suche nach einem realisierbaren Alternativstandort letztendlich auf die freiwillige Bereitschaft der Netzbetreiber angewiesen. Sofern also vorliegend kein zwingender bau(planungs)rechtlicher Versagungsgrund besteht, wäre es kontraproduktiv, einen Standort abzulehnen, der nach ausgiebiger Suche als am wenigsten konfliktrträgliche Alternative für den ursprünglich angedachten Standort Hardenbergstraße ermittelt wurde. Da der nun geplante Standort sogar nach den Leitlinien des „runden Tisches“ als unkritisch eingeschätzt wird (wie auch schon der ursprüngliche in der Hardenbergstraße), kann auf eine weitere Kompromissbereitschaft wohl kaum gebaut werden, wenn die Stadt nun erneut aufgrund von Widerständen in der Bevölkerung (die wohl nahezu an jedem Standort zu erwarten sind) keine Genehmigung erteilt, ohne dass hierfür eine rechtliche Grundlage ersichtlich wäre.

II. Rf. V z.w.V.

III. Rf. III z.K.

IV. Abdruck an BaF; SpA; OA/U

Fürth, den 03.11.2016
R e c h t s a m t
i.A.